



Vereinigung
„Heit Sorg zu Bärn“
Postfach 372
3000 Bern 7
www.heitsorgzubaern.com

Statuten

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

I Wesen, Zweck und Aktivitäten

1. Wesen

Unter dem Namen „Heit Sorg zu Bärn“ besteht ein unabhängiger und überparteilicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Zweck und Ziel des Vereins ist mit geeigneten Mitteln das Stadtbild als Ganzes vor unangebrachten Eingriffen zu schützen, insbesondere Gassen, Strassen, Plätze und Baulichkeiten vor Verunstaltungen zu bewahren und Entwicklungen entgegenzuwirken, welche die Lebensqualität beeinträchtigen können. Zu diesem Zweck arbeitet die Vereinigung mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen.

3. Aktivitäten

Der Verein kennt alle Aktivitäten, die der Erfüllung des Zwecks dienen, namentlich die:

- a) Orientierung der Öffentlichkeit (Stellungnahmen zu aktuellen Fragen, Bedienung der Medien, Veranstaltung von Pressekonferenzen, usw.);
- b) Pflege und Förderung persönlicher, kultureller, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Kontakte;
- c) Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen (auch ausserhalb der Gemeinde Bern);
- d) Anfragen und Intervention bei Behörden;
- e) Benutzung der Volksrechte (Petition, Referendum, Initiative);
- f) ist ausdrücklich zur Ergreifung von Rechtsmitteln und gegebenenfalls zur Einreichung von Klagen legitimiert.

II Mitgliedschaft

4. Mitgliederkategorien

Der Verein Heit Sorg zu Bärn besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Ehepaarmitgliedern
- Kollektivmitglieder (Juristische Personen)

5. Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgelegt.

6. Aufnahme

Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich mit den Statuten einverstanden erklärt und den Jahresbeitrag entrichtet.

7. Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod sowie durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des Vorstandes erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dieser hört zuvor das Mitglied an. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Anfechtungsmöglichkeit schriftlich zu eröffnen. Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekuriert werden. Über den Rekurs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die fälligen Beiträge pünktlich zu bezahlen. Sie haben das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres

III Organe

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einzuberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit unter Angabe des Grundes die Einberufung der Versammlung verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient neben der Behandlung der ordentlichen Traktanden der allgemeinen Aussprache und Information der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich hat sie folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmzähler und Festlegung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit
- Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung
- Vorlage und Genehmigung des Budgets für das nächste Jahr
- Festlegung und Änderung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abberufung des Vorstandes, von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle aus wichtigen Gründen während der Amtszeit
- Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern solche Anträge mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht worden sind.
- Beschlussfassung über allfällige Rekurse resp. Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- -Wahl der Revisoren

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Vorstand

Dem Vorstand obliegt:

- die Leitung des Vereins;
- die Führung der laufenden Geschäfte;
- und die Vertretung des Vereins gegen aussen;
- Beschlussfassung zur Ergreifung von Rechtsmitteln und zur Einreichung von Klagen gemäss Ziff. 3 Bst. f
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen u.a. im Zusammenhang mit dem Vereinszweck;

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Aus seiner Mitte kann er einen Ausschuss bestellen, dem er einen Teil seiner Befugnisse überträgt.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Er vertritt den Verein gegen aussen und wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Präsident und Vizepräsident unterschreiben je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Der Kassierer führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr des Vereins. Er legt - nach Kontrolle durch die Kontrollstelle - der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.

Die Aufgaben der übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch den Vorstand festgelegt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

14. Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitsgruppen zu bilden, zu denen auch Personen zugezogen werden können, die ihm selber oder der Vereinigung nicht angehören.

IV Die Kontrollstelle

15. Zusammensetzung und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Kassa- und Rechnungsführung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht und stellt ihr gegebenenfalls Antrag auf Entlastung.

V Finanzen, Haftung, Statutenrevision, Auflösung des Vereins sowie Schluss- und Übergangsbestimmungen

16. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

1. die jährlichen Mitgliederbeiträge, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden;
2. freiwilligen Beiträgen und Spenden;
3. Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen.
4. und weitere Einnahmen

17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten, Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist explizit ausgeschlossen.

18. Statutenrevision

Einer Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Statutenänderungen müssen bis spätestens 14 Tage vor der darüber befindenden Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

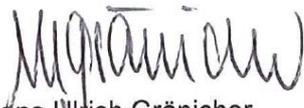
19. Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins oder zu deren Fusion mit einer anderen Organisation bedarf es des 2/3 Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

20. Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2008 angenommen und treten sofort in Kraft.

Bern den, 27. Februar 2008


Hans Ulrich Gränicher
Präsident


Karin Feuz-Ramseyer
Vizepräsidentin

Genehmigt anlässlich der Hauptversammlung vom 27. Februar 2008